

Achtsamkeit in Haltung und Handeln

*Ein Impulspapier
des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe
zum Umgang mit Begriffen und mit Menschen*

Herausgeber:
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Postfach 33 02 20, 14172 Berlin
Tel.: 030 83001-270
Fax: 030 83001-275
E-Mail: info@beb-ev.de
Internet: www.beb-ev.de

Verabschiedet durch den Vorstand des BeB am 26.05.2009.

Das Dokument steht als kostenloser Download zur Verfügung unter
www.beb-ev.de und www.bebnet.de – jeweils in der Rubrik „Fachthemen“.

Erarbeitet von:
*Dr. Laurenz Aselmeier, Hans-Herrmann Gerdes, Matthias Kube, Dr. Ilka Sax-Eckes,
Dr. Thomas Schneider, Paul-Gerhardt Voget*

© BeB
Berlin, im Mai 2009

Achtsamkeit in Haltung und Handeln

Ein Impulspapier des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe zum Umgang mit Begriffen und mit Menschen

Einhergehend mit dem so genannten Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe „von der Versorgung zur Unterstützung“ machen viele Begriffe die Runde, die Ausdruck eines neuen Verständnisses im Umgang mit Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sein sollen. Es ist zum Mainstream geworden, von Selbstbestimmung, Inklusion oder Teilhabe zu sprechen. Durch die Bank sind solche Begriffe im täglichen Vokabular der verschiedenen Akteure wie Sozialpolitikern, Leistungsträgern und Leistungserbringern zu finden, die diesen Begriffen eine ihrer eigenen institutionellen Logik folgende Bedeutung beimessen. Die Menschen, um die es dabei eigentlich geht, werden jedoch dabei nur allzu oft für die Interessen Dritter instrumentalisiert und geraten in den Hintergrund.

Die unterschiedliche Bemessung von Bedeutung und auch die bereichsübergreifende Verwendung birgt zudem die Gefahr der Beliebigkeit und Verwässerung von Begriffen.¹

Grundsätzlich ist der fachlichen Weiterentwicklung der Vorrang gegenüber der sprachlichen Durchsetzung von Fachbegriffen einzuräumen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass unser Denken natürlich immer auf sprachlichen Voraussetzungen bzw. der Ausdrückbarkeit von Zusammenhängen basiert.

Da es kaum möglich scheint, einen gleichermaßen verbindlichen, umfassenden, treffenden und trennscharfen Begriff zu finden, könnte die Erlösung aus der Begrifflichkeits-Problematik darin liegen, zunächst überhaupt das Problem selbst zu thematisieren, also die Schwierigkeiten zu schildern, die mit dem dahinter stehenden Paradigmenwechsel einhergehen, indem beispielsweise deutlich wird, dass nicht zuerst Defizite beschrieben werden und in der Behindertenhilfe nicht länger Objektorientierung und Fürsorgecharakter dominieren sollen.

Mit dem hier vorgelegten Papier soll der Versuch unternommen werden, durch eine Problematisierung der leichtfertigen Verwendung von Begriffen eben genau zu deren Trennschärfe beizutragen.

Das christliche Verständnis vom Menschen und der Welt, das zu einem „achtsamen“ Umgang mit Mensch, Umwelt und dem eigenen Leben als Schöpfung Gottes führt, korrespondiert in dieser Hinsicht mit der „Ethik der Achtsamkeit“ (Care Ethik)².

¹ So scheinen gerade die Begriffe „Teilhabe“ und „Selbstbestimmung“ derzeit derart en vogue, dass sie als Zielvorgabe im Feld der Sozial- und Gesundheitspolitik sehr weit gefasst erscheinen, ohne jedoch hinreichend mit Bedeutung versehen zu werden (siehe z.B. auch die „Berliner Rede“ von Bundespräsident Horst Köhler am 17.06.08).

² Kittay, E.F. (2004): Behinderung und das Konzept der Care Ethik. In: Grüber, K.; Niklas-Faust, J.; Schmidt, S., Wagner-Kern, M. & Graumann, S. (Hrsg.): Ethik und Behinderung: Ein Perspektivwechsel. Frankfurt/M. & New York

Eva Feder Kittay, die die Ethik der Achtsamkeit in Bezug zu Behinderungen gesetzt hat, erläutert diesen Ansatz in Abgrenzung zur modernen Tradition von Gerechtigkeit. Letztere ginge „im Allgemeinen davon aus, dass der moralisch Handelnde ein unabhängiges, autonomes Selbst ist, das anderen moralisch Handelnden gleich ist, und dass alle Interessen haben und Rechte besitzen gegenüber anderen moralisch Handelnden. (...) Im Gegensatz dazu geht eine *Care Ethik* davon aus, dass das Selbst nicht von anderen getrennt ist, sondern Beziehungen zu anderen einschließt, und dass moralische Beziehungen nicht nur Ebenbürtige, sondern auch (...) Menschen umfassen, die bezüglich ihrer Fähigkeiten und Kräfte nicht gleich sind. Diese Beziehungen sind durch Verantwortung gegenüber Anderen geprägt.“³ Der Ansatz der Ethik der Achtsamkeit deckt sich somit mit der christlichen Vorstellung der Hinwendung zum Nächsten als Grundlage des diakonischen Selbstverständnisses in der Arbeit in Einrichtungen und Diensten der evangelischen Behindertenhilfe. Damit steht dieses Impulspapier in direktem Zusammenhang mit dem 2008 erschienenen Impulspapier des BeB „Diakonisches Selbstverständnis und diakonische Kultur in Einrichtungen des BeB“.⁴ Auch Monika Seifert hebt in ihrem Vortrag auf der BeB-Tagung „Wenn nichts mehr geht ... geht doch noch was“ im Jahr 2007 die Bedeutung dieses Ansatzes als in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen besonders geeignet hervor, denn damit werde impliziert, „dass es bei Care-Interaktionen wesentlich darum geht, Menschen achtungsvoll zu begegnen, die sich hinsichtlich ihrer autonomen Fähigkeiten von anderen unterscheiden. (...) Achtsamkeit drückt das Anliegen aus, ‚dass Menschen sich anderen Menschen zuwenden, sie ernst nehmen, auf sie eingehen, für sie sorgen, sowie dass Menschen Zuwendung zulassen, reagieren, sich einlassen‘ (Conradi 2001, 55/56).“⁵

Die in der Behindertenhilfe bislang üblicherweise gebräuchlichen Begriffe ziehen hingegen geradezu zwangsläufig eine erhebliche Stigmatisierung und negative Rollenzuschreibung der als behindert bezeichneten Menschen nach sich.⁶ Bezug nehmend auf Günther Cloerkes⁷ ist festzuhalten, dass „die Art und das sichtbare Ausmaß einer individuellen Beeinträchtigung gesellschaftlich hoch bewerteter Funktionsleistungen von erheblicher Bedeutung für die Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen [ist]. Gerade Abweichungen im geistigen und/oder psychischen Bereich werden deutlich ungünstig bewertet. (...) Das die westliche Welt prägende Wertesystem, in dem Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Intelligenz, körperliche Integrität und ästhetisches Äußeres höchsten Stellenwert genießen, beeinflusst Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen mit Behinderungen wesentlich.“⁸

³ Kittay, E.F. (2004): a.a.O.

⁴ Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB): „Diakonisches Selbstverständnis und diakonische Kultur in Einrichtungen des BeB“. Quelle: www.beb-ev.de, Rubrik „Stellungnahmen“

⁵ Seifert, M. (2007): „Ich sehe nur, wonach ich schaue...“ Haltung – das Fundament für Teilhabe. Vortrag bei der Fachtagung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) „Wenn nichts mehr geht ... geht doch noch was“ am 3.-5. September 2007 in Erkner/Berlin. Quelle: www.bebnet.de, Rubrik „BeB-Dokumentationen“

⁶ Wesentliche Erkenntnisse in diesem Zusammenhang gehen auf die Arbeiten des amerikanischen Soziologen Erving Goffman zurück, die bereits über 40 Jahre zurückliegen, aber nach wie vor eine immense Aktualität bergen. Verwiesen sei hier auf Goffmans wegweisende Publikationen „Stigma“ (1969) und „Asyle“ (1973).

⁷ Vgl. Cloerkes, G. (2007): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Heidelberg

⁸ Aselmeier, L. (2008): Community Care und Menschen mit geistiger Behinderung. Gemeinwesenorientierte Unterstützung in England, Schweden und Deutschland. Wiesbaden

Insofern ist es mehr als verständlich, wenn Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung versuchen, neue Begriffe zu finden, um dadurch negative bewertete Zuschreibungen von sich fernzuhalten.⁹ Zugleich ist unbestritten, dass der Etiketten-Aspekt der Behinderung in den Hintergrund tritt und andere Kriterien zur Einschätzung eines Menschen und zur eigenen Haltung ihm gegenüber in dem Maße wichtiger werden, je enger der Kontakt zu Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung ist. Umgekehrt ist die Bedeutung einer begrifflichen Zuschreibung umso höher, je weiter weg der Benennende von der benannten Person(engruppe) ist.

Ein Blick auf die Begriffsgeschichte der Benennungen von Menschen mit Behinderung zeigt, dass die Einführung neuer Begriffe sowie deren Verwendung immer von spezifischen Interessen geleitet war und ist. Eine Betrachtung der gegenwärtigen Verwendung von Benennungen von Menschen mit Behinderung auch und gerade im medialen Kontext zeigt, dass die Einführung neuer Begriffe gut überlegt sein sollte.

Eine neue Benennung darf nicht bloß dem Zeitgeist geschuldet sein oder gar den Anschein erwecken, es ginge lediglich um plakative und interessegeleitete Effekthascherei statt um fachliche Weiterentwicklungen; sie muss vielmehr deutlich und klar verständlich sein sowie inhaltliche Substanz haben.

Bei einer Abwägung aller Argumente ist allerdings ebenso zu berücksichtigen, dass keine Kompromisse eingegangen werden dürfen zugunsten einer besseren und breiteren Lesbarkeit. Wenn ein neuer Begriff Absichten und Ansprüche nicht nur signalisieren, sondern seine Einführung potentiell auch deren Verwirklichung intendieren soll, darf auf Einwände und Skepsis gleich welcher Seite keine Rücksicht genommen werden.

Der BeB hält es für angezeigt, in Analogie des Ansatzes der „Ethik der Achtsamkeit“ einen Begriff zu finden, dessen Wertigkeit nicht bestimmt ist durch den Grad der Autonomie, den ein Mensch erreichen kann. Die Ausrichtung an dem Ziel uneingeschränkter Autonomie und Selbstbestimmung negiert nämlich, dass ein Mensch niemals uneingeschränkte Autonomie und Selbstbestimmung erreichen kann, weil jeder Mensch in Abhängigkeitsverhältnissen zu anderen Menschen und Bedingungen steht und jeder Mensch irgendwann im Leben in gewisser Weise der Unterstützung durch andere bedarf. Das menschliche Leben für sich ist nicht autonom angelegt.

⁹ Die Selbsthilfeorganisation „Mensch zuerst“ fordert, den Begriff der geistigen Behinderung durch den Begriff der Lernschwierigkeit zu ersetzen. Sie verbindet mit den Worten „geistig behindert“, dass die so bezeichneten Menschen „dumm sind und nichts lernen können.“ (siehe www.menschzuerst.de). Der Begriff „Lernschwierigkeit“ erscheint als Beschreibung einer subjektiv erlebten Sicht stimmig, greift aber als pauschalisierte gruppenbezogene Benennung ebenso zu kurz wie viele andere im Umlauf befindliche Begriffe. So ist fraglich, ob dem damit verbundenen Wunsch nach Entstigmatisierung tatsächlich Rechnung getragen wird, denn auch der Begriff der Lernschwierigkeit hat implizit einen solchen Zuschreibungscharakter. Zudem beschreibt der Begriff „Schwierigkeit“ einen Zustand, den es in aller Regel zu überwinden gilt. Deshalb schließt sich der BeB der Verwendung dieses Begriffes nicht an, auch weil dann der Argumentation Vorschub geleistet würde, dass eine Behinderung ein Zustand ist, der mit Unterstützung überwunden wird, und dabei negiert, dass es Menschen mit einem dauerhaften, gar lebenslangen Unterstützungsbedarf gibt. Der Begriff der Lernschwierigkeit unterstellt, dass jeder Mensch autonom werden kann, wenn nur erst die Lernschwierigkeit überwunden ist. Er ist im Grunde an der Leistungsfähigkeit des Einzelnen orientiert und ist damit an den neoliberal geprägten Leitlinien unserer globalisierten Welt ausgerichtet, in der allerdings kein Platz zu bleiben scheint für diejenigen, die dem Diktat der Leistungsorientierung nicht folgen können oder wollen.

So kann es also auch in Bezug auf Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung nur darum gehen, eine weitestgehende Selbstbestimmung unter Anerkennung der Prämisse zu erreichen, dass es immer und allseits Unterstützungsbedarfe und Abhängigkeiten gibt. Alles andere wäre Orientierung an einer Scheinwelt, die Realität sieht anders aus. Selbstbestimmung als solche ist weder Selbstzweck, noch kann sie Kriterium dafür sein, wie gut wir miteinander umgehen. Eine Überbetonung dieses Aspekts birgt vielmehr die Gefahr von Vereinsamung und Verwahrlosung.

Gleichwohl ist es unbestritten, dass übergriffige Fürsorge überwunden und Formen von Fremdbestimmung unterlassen werden müssen. Eine Ethik der Achtsamkeit vermeidet, dass das Pendel zu weit in die eine wie in die andere Richtung ausschlägt. Eine Orientierung an dem Begriff der Achtsamkeit hilft, sich sowohl von der Gefahr übergriffiger Fürsorge abzugrenzen als auch unverbindliches Sichselbstüberlassen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hilfreich ist der Verweis von Norbert Schwarte auf das von Hellwig in den 1960er Jahren unter Rückgriff auf Aristoteles' nikomachische Ethik geschaffene Instrument des Wertequadrats, welches erlaubt, Wertebegriffe zu präzisieren und somit den Gesetzmäßigkeiten sozialer Entwicklungen Rechnung zu tragen (vgl. Aselmeier 2008). Schwarte führt aus, dass Ausgangspunkt des Wertequadrats „die aus alltäglichen Erfahrungen abzuleitende Überlegung [ist], dass Werte nicht isoliert durch einseitige Steigerung, sondern nur in der Spannung zu einem positiven Gegenwert konstruktiv wirksam werden. Ohne diese Balance stellt sich die Steigerung als entwertete Übertreibung dar. So wie Sparsamkeit zu Geiz verkommt, wenn sie nicht zu dem positiven Gegenwert Großzügigkeit in eine dynamische Balance gebracht wird und Großzügigkeit ohne Sparsamkeit zu Verschwendung, führt die einseitige Ausrichtung der Hilfen für Menschen mit Behinderung auf Selbstbestimmung zur Vernachlässigung und Verwahrlosung, wenn der (nur scheinbar) überholte Gegenwert Fürsorge nicht zur Selbstbestimmung in eine produktive Spannung gebracht wird, während Fürsorge in einseitiger Betonung und Übertreibung Bevormundung und Fremdbestimmung hervorbringt. Die Parole ‚Selbstbestimmung statt Fürsorge‘ ist also auf dem Erfahrungshintergrund des tradierten Hilfesystems für Menschen mit Behinderung verständlich, zielführend ist sie indes nicht, eher leistet sie im Sinne einer Überkompensation dem Wechsel von der Entwertungsvariante Bevormundung zur Entwertungsvariante Vernachlässigung Vorschub.“¹⁰

Von entscheidender Bedeutung scheint die Frage nach Ziel und Aufgabe eines reflektierten, abgestimmten Umgangs mit Begriffen und Benennungen, zumal es selbst innerhalb des BeB einen unterschiedlichen Sprachgebrauch und unterschiedliche Wertzuschreibungen einzelner Begriffe und Benennungen gibt.

Wie kann also sowohl fachlich auf der Höhe der Zeit als auch sprachethisch verantwortungsvoll kommuniziert und gleichzeitig mittels eindeutiger sprachlicher Begrifflichkeiten auf die Presse und vor allem auch auf die Politik eingewirkt werden?

Während der Journalist fragt „Was ist neu?“ und „Was gibt es zu berichten?“, fragt der Politiker „Was ist zu regeln?“ und „Was gibt es klären?“. Wir dagegen fragen „Was sind die richtigen Begriffe für das, was wir tun?“, zuallererst aber noch „Was tun wir warum und für wen?“ und „Wer oder was entwickelt sich?“.

¹⁰ Schwarte, N. (2008): Selbstbestimmung allein genügt nicht – Thesen zu einem strapazierten Leitbegriff der Hilfen der Menschen mit geistiger Behinderung. In: Marker, A. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Sozialwissenschaft. Berlin

Am Anfang aller Überlegungen steht also auch die Erkenntnis: Begriffe und Benennungen sind wandelbar, sie stehen nicht (mehr) fest. Sie unterliegen einem fortlaufenden Prozess, so dass bei der Beschreibung von Begrifflichkeiten kaum eine andere Möglichkeit bleibt, als eben jene Prozesse zu schildern bzw. zunächst Momentaufnahmen zu sammeln. Auf jeden Fall aber geht es bei der Klärung von Begriffen nicht (mehr) um Definition, sondern um deren prozesshafte Beschreibung – auch ihrer Instrumentalisierung.

Bei allem Prozesscharakter der Verständigung über Begrifflichkeiten und aller prinzipiellen Offenheit gegenüber neuen Benennungen werden aber trotzdem Begriffe gebraucht, die verbindlich und öffentlich verhandelt werden können; es darf also nicht nur bei einer Binnensicht bleiben.

Gegenwärtig bieten sich vielfältige Chancen, Begriffe und Benennungen nach außen zu kommunizieren, deren fachlichen Gehalt publik zu machen und deren sozialpolitische Intention durchzusetzen. Die (Diskussion über die fehlerhafte Übersetzung der) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Debatte um einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie generell die Reform der Eingliederungshilfe – dies alles sind gegenwärtige und perspektivische Gelegenheiten, grundsätzliche Gespräche über Begriffe und Benennungen zu führen. Dass der BeB sich dieser Frage annimmt, scheint deshalb kein Zufall zu sein und ist geradezu zwingend geboten, will man sich mehr als zeitgeistiger Anheischung verschreiben.

Analog zur Frage nach einer neuen Definition von Pflegebedürftigkeit wäre beispielsweise an einen Begriff wie „Teilhabebedürftigkeit“ zu denken, oder der Ausdruck „Unterstützungsbedarf“ um den Aspekt des „Teilhabebedarfs“ zu erweitern.

Letzten Endes wird also ein Bild von bzw. ein Begriff für unsere Mitmenschen gebraucht, das, bzw. der hilfreich für das Verfahren der Bewilligung von Hilfe sein könnte. Der Begriff „Menschen mit Unterstützungsbedarf“ erfüllt diese Anforderung nicht ausreichend, der Begriff „Menschen mit Unterstützungsanspruch“ immerhin bedingt. Auch bei diesem gibt es zwar einen Interpretationsrahmen, da der Anspruch ja real werden und vorher definiert werden muss. Auf jeden Fall aber könnte der Begriff eine größere psychologische Wirkung entfalten, weil er eben nicht vom Defizit, sondern vom Anspruch und damit von Rechten abgeleitet argumentiert. Der Begriff des Unterstützungsanspruchs unterstreicht nämlich die gestärkte Rechtsposition von Bürgern mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die nicht zuletzt durch die UN-Konvention eingefordert wird.

Klar ist, dass die Ansprüche mit Rücksicht auf die derzeit geführten Debatten nicht zur politischen Disposition stehen; klar ist aber auch, dass die Rechte an sich trotzdem per se nichts wert sind, sondern sich immer die Frage nach deren gesellschaftlicher Akzeptanz und Durchsetzbarkeit stellt. Damit ist schließlich die entscheidende Frage nach den Mehrheitsverhältnissen gestellt, die immer noch die rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen. Allerdings ist, wo kein Recht ist, auch kein Anspruch durchsetzbar – obwohl dieser Anspruch existiert. Damit wird nicht nur die immense mediale Kraft eines Begriffes deutlich, der Anspruch definiert, sondern auch die Wucht politischen Legitimationszwanges, der damit einhergehen kann. Der Zauber der Verführung durch Begriffe wird allerdings ebenso nachvollziehbar.

Auf der Umsetzungsebene gibt es ebenfalls zahlreiche Aspekte zu bedenken. Wenn nicht länger das Defizit, nicht länger die konkrete Einschränkung im Vordergrund steht, sondern zuallererst die Frage nach der passenden Wohnung, dem angemessenen Milieu etc. gestellt wird, muss sich die Tauglichkeit des Begriffs „Menschen mit Unterstützungsanspruch“ in all diesen Bereichen erweisen.

Alle Differenzierungen würden in der Teilhabeplanung sichtbar werden; in der Praxis hieße das, zuerst von „Menschen mit Unterstützungsanspruch“ zu sprechen und erst dann die jeweiligen Hilfen konkret zu benennen. Insofern würde die Beschreibung auf der Ebene der Teilhabe stattfinden.

Viel weitgehender und bewusst provokativ ist folgender Vorschlag: Die Präposition „**mit**“, die ja zunächst eigentlich ein Mehr, einen Zuwachs signalisiert oder zumindest suggeriert, führt bezogen auf Menschen **mit** Unterstützungsanspruch in aller Regel zu einer defizitorientierten und negativ bewerteten Bezeichnung: **mit** Behinderung, **mit** psychischer Erkrankung usw. Wie wäre es also, die Präposition „**mit**“ in das Wort „Mensch“ einzuführen, also aus den Menschen **mit** (vermeintlich defizitärer Eigenschaft) **mitMenschen** zu machen und damit vom eigentlichen, allgemein als nicht diskriminierend erachteten Verständnis des Wortes Mitmensch im Sinne von „meinem Nächsten“ herzuleiten. Damit könnte eine innere Grundhaltung, einem christlichen Menschenbild entsprechend, zum Ausdruck gebracht werden.

Bei all solchen Überlegungen muss aber letztlich bewusst sein: Es geht bei der Auseinandersetzung mit Begriffen immer um tief greifende Haltungs- und Einstellungsfragen im Umgang mit Menschen mit so genannten Behinderungen.

Die Auseinandersetzung mit Grundhaltungen und -einstellungen, die hinter den Begriffen stehen und die über diese transportiert werden, muss in jedem Fall dazu führen, konsequent den Menschen in den Blick zu nehmen und nicht die Institution oder Organisation. Der BeB hat in seinem Diskussionspapier „Auf dem Weg zur Inklusion“ von 2007 grundlegend aufgezeigt, wie sich die Behindertenhilfe und auch die Gesellschaft weiterentwickeln muss, um eine in diesem Sinne erforderliche Neuausrichtung der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.¹¹

Zur Erinnerung: Die Institutionen und Organisationen sind dazu da, Menschen dabei zu unterstützen, Lösungen in Fragen ihres Lebens zu finden! An den Anfang allen Handelns gehört die Frage: „Was willst du, das ich dir tue?“ Damit ist nicht weniger begründet als eine Theologie der Haltung, die vor jede zu leistende Unterstützung die kritische Reflexion eigenen Handelns im Angesicht Gottes und die Respektierung der Würde desjenigen stellt, der die Unterstützung in Anspruch nimmt oder nehmen muss.

Schließlich ist vor allem im Umgang mit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und Unterstützungsanspruch eine „Ethik der Achtsamkeit“ geboten – und das auf allen Ebenen: des Handelns, der Haltung und der Sprache.

¹¹ Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB): „Auf dem Weg zur Inklusion“. Quelle: www.beb-ev.de, Rubrik „Stellungnahmen“